

# K U N D M A C H U N G

Am Dienstag, den 06.12.2011 fand um 20.00 Uhr eine Gemeinderatssitzung statt.

## T a g e s o r d n u n g

1. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Verkauf des FF-Hauses Antritt lt. den eingelangten Angeboten
2. Beratung und Beschlussfassung über die Auszahlung von Zuschüssen und Subventionen an die Vereine und öffentlichen Körperschaften für das Jahr 2011.
3. Beratung und Beschlussfassung bzw. Festsetzung der Hebesätze für Gebühren und Steuern ab dem Jahre 2012.
4. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zu dem vom Raumplaner vorgelegten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Muchnersiedlung.
5. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 353/1, mit einem Ausmaß von 371 m<sup>2</sup> von Freiland in Sonderfläche Garagen.
6. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zum Schreiben des Landespolizeikommandos für Tirol über eine Einschaltung in der Broschüre „Du und das Recht“.
7. Beratung und Beschlussfassung bzw. Stellungnahme zur Änderung der Friedhofsordnung.
8. Allfälliges:

# Erledigung

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass zusätzlich zur Tagesordnung über das Angebot vom Ingenieurbüro Eberle für die Vorarbeiten zur Verwirklichung des Kraftwerkes Wildlahnerbach beraten wird. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

- 1) Von der Gemeinde wurde der Verkauf des Feuerwehrhauses Antritt ausgeschrieben. Dies erfolgte durch öffentliche Kundmachung an der Gemeindetafel und Veröffentlichung in der Homepage.

Als Interessenten für den Erwerb des Gebäudes haben sich Riedl Richard und Eller Thomas gemeldet und ein Angebot abgegeben. Beide wurden zur Sitzung eingeladen und das Gebäude wurde in einer Versteigerung vergeben. Eller Thomas bringt das Höchstgebot mit € 42.000,- ein und erhält den Zuschlag.

Riedl Richard bringt vor, dass die Gp. 613, auf der sich das FF-Haus befindet vorher einem Verkauf zu vermessen ist, bzw. müssen die bestehenden Vermessungspunkte hergestellt werden.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt, dass die Vermessungspunkte auf Kosten der Gemeinde hergestellt werden. In weiterer Folge wird die Gp. 613 mit dem Feuerwehrhaus Antritt zum Preis von € 42.000,- an Eller Thomas verkauft. Für die Erstellung des Kaufvertrages und die grundbücherliche Durchführung ist der Käufer zuständig.

Am Gebäude befindet sich eine Sirene der Feuerwehr Schmirn. Dieser Standort wird durch den Verkauf nicht geändert. Derzeit ist die Gemeinde noch für die Bezahlung der Stromrechnung zuständig. Nach dem Verkauf des Gebäudes wird mit dem neuen Besitzer eine Vereinbarung abgeschlossen in der sich die Gemeinde verpflichtet die für den Sirenenbetrieb anfallenden Stromkosten an den Eigentümer zu bezahlen.

Eller Friedrich bringt vor, dass er dem Kauf nicht zustimmen kann, da das Grundstück direkt an das Feld von Riedl Richard angrenzen würde und er daher Streitereien ( beim misten) befürchtet

- 2) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass an die Vereine und öffentlichen Körperschaften für das 2011 ein Zuschuss gewährt wird. Dabei werden folgende Summen zur Auszahlung gebracht: Musikkapelle Schmirn € 1.000,-; Kapellmeister € 1.400,-; Feuerwehr Schmirn € 1.000,-; Schützenkompanie Schmirn € 1.000,-; Pfarrkirche Schmirn € 1.000,-; Pfarrkirche St. Jodok € 350,-; Chöre Schmirn € 1.000,-; Männerchor Schmirn € 350,-; Bergrettung St. Jodok € 400,-; Öffentliche Bücherei Schmirn € 400,-; Chöre St. Jodok € 350,-; SV Schmirn – Sektion Schlauf € 500,- und SV Schmirn – Sektion Fußball € 500,-.

Vom SV Schmirn, Sektion Fußball, wurde ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschuss zum Betrieb der Nachwuchsmannschaften eingebracht. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 2.000,- gewährt wird.

- 3) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ab dem Jahr 2011 folgende Hebesätze für die Vorschreibung der Steuern und Gebühren gelten:  
Grundsteuer A – 500 v.H.; Grundsteuer B – 500 v.H.; Kommunalsteuer wird erhoben; Vergnügungssteuer bei Überzeitbewilligungen € 0,36/Stunde für Gasthäuser und € 0,72/Stunde für Cafes; Hundesteuer € 30,--; Erschließungsbeitrag 4 v.H. des Erschließungskostenfaktors; Wasseranschlussgebühr € 1,85/m<sup>3</sup> umbauter Raum; Wasserbenützungsg Gebühr € 0,36/m<sup>3</sup> bezogenem Wasser; Kanalanschlussgebühr € 5,10/m<sup>3</sup> umbauten Raum. Kanalbenützungsg Gebühr € 2,00/m<sup>3</sup> bezogenem Wasser; Pauschalgebühr für Objekte ohne Wasserzähler – Umbauter Raum : 3 x Faktor 1; Wassermessergebühr € 5,-- pro Zähler und Jahr; Gebühr für die Instandhaltung des Friedhofes € 10,-- pro Grabstätte und Jahr; Müllgebühren: Biomüllsack 10 Liter € 0,40; Biomüllsack 15 Liter € 0,40; Müllsäcke 60 Liter € 4,--/Sack, Grundgebühr pro Person und Jahr € 10,--; Grundgebühr pro Wochenendhaus € 22,--; Grundgebühr pro Gewerbebetrieb € 37,--; Deponiegebühr Container 1100 Liter € 52,71; Deponiegebühr Container 240 Liter € 20,32; Deponiegebühr Aushubmaterial € 1,--; Kompressor Stunde € 8,--; Traktorstunde mit Fahrer € 33,--; Traktorstunde ohne Fahrer € 26,-; Entschädigung und Verdienstentgang für den Besuch eines Feuerwehrkurses bzw. Bergrettungskurs € 40,--/Kurstag; Pachtzins für die Benützung von öffentlichen Grund € 0,50/m<sup>2</sup>; Überschreitungsgrenze ohne Erläuterung in der Jahresrechnung gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV, € 3.700,--.

- 4) Vom Raumplaner DI Erich Ortner wurde ein Bebauungsplan für die Gp. 2267 und 2268 im Bereich der Muchnersiedlung vorgelegt. Dazu hat er ein Gutachten ausgearbeitet und beigelegt. Der Bürgermeister verliest dieses Gutachten und der Gemeinderat nimmt es vollinhaltlich zur Kenntnis.

Mit der Post ist eine Unterschriftenliste einiger Bewohner der Muchnersiedlung eingelangt, die gegen die Genehmigung des Bebauungsplanes sind. Da dieses Schreiben vor Beginn der Auflage- und Einspruchsfrist eingelangt ist, hat es keine Auswirkung und kann, lt. Auskunft unseres Raumplaners, als gegenstandslos betrachtet werden.

Der Gemeinderat diskutiert ausführlich über die vorgelegten Unterlagen. In einer Abstimmung wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit 9 Zustimmungen, 1 Gegenstimme und 1x Stimmenthaltung beschlossen.

Steidl Markus stimmt gegen den Bebauungsplan. Seine Begründung lautet: Er hat keinen Einwand dass von Fam. Prantl ein Wohnhaus errichtet wird, allerdings nicht auf der Gp. 2268. Eller Friedrich enthält sich der Stimme.

- 5) Eller Friedrich, Eller Josef und Riedl Johann, planen im Bereich der Siedlung Holzeben Garagen zu errichten. Dafür ist die Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 353/1, mit einem Ausmaß von 371 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland in Sonderfläche „Gemeinschaftsgarage“ umzuwidmen. Unser Raumplaner, DI Erich Ortner, hat einen Planentwurf und ein Gutachten vorgelegt. Der Gemeinderat nimmt die Unterlagen vollinhaltlich zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die Teilfläche der Gp. 353/1, mit einem Ausmaß von 371 m<sup>2</sup> von Freiland in Sonderfläche „Gemeinschaftsgarage“ umgewidmet wird.
- 6) Vom Landespolizeikommando für Tirol wird eine Broschüre mit dem Titel „Du und das Recht“ ausgearbeitet. Diese Broschüre wird an Berufsschulen und sonstigen weiterbildenden Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Produktion soll durch Werbeeinschaltungen finanziert werden, wobei 1/8 Seite € 230,-- kosten würde. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und lehnt eine Einschaltung einstimmig ab.

7) Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachfolgende Friedhofs-Ordnung:

## **FRIEDHOFS-ORDNUNG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmirn hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniertsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 06.12.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

Der Friedhof Schmirn ist Eigentum der röm.-katholische Pfarrkirche St. Josef in Schmirn

#### § 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Schmirn.

#### § 3

1. Für das Verfahren nach dieser Satzung ist – soweit es sich nicht um Gebührenangelegenheiten handelt – das Allgemeine Verwaltungs-Verfahrensgesetz 1950 anzuwenden.

#### § 4

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Schmirn ihren ordentlichen Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet Schmirn aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieses Friedhofs hatten.
  - d) In der Gemeinde Schmirn gestorben sind
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung durch den Bürgermeister.

## **II Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

### **§ 6**

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 5 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **§ 7**

Innerhalb des Friedhofs ist insbesondere verboten:

1. das Rauchen
2. das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
3. das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
4. das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
5. das Sammeln von Spenden
6. das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

### **§ 8**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

## **III. Einteilung von Grabstätten**

### **§ 9**

Die Grabstätten werden eingeteilt in

1. Einzelgräber
2. Doppelgräber

## § 10

Die Reihengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

## § 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Einzelgräber 80 x 220 cm

Doppelgräber 160 x 220 cm

# IV. Benützungsrechte an Grabstätten

## § 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. In Doppelgräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
  - a) Ehegatten bzw. Lebenspartner
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter b) genannten Personen

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

## § 13

Die Benützungsfrist für Einzel- und Doppelgräber beträgt 10 Jahre.

## § 14

1. Die in § 13 festgelegte Benützungsfrist an den Grabstätten kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzugeben.

## § 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

## § 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen.
  - c) bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätten frei verfügen.

## **V Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### § 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabkreuz zu versehen, welches aus Schmiedeeisen oder Guss angefertigt sein muss und eine Maximalhöhe von 160 cm nicht überschreiten darf.
2. Die Inhaber des Benützungsrechtes sind verpflichtet, die Gestaltung des Grabmales zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeinde vorher mit Planskizze oder Foto darzulegen.

### § 18

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
  - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.

### § 19

1. Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein
2. Für die Einfriedung gelten folgende Maße:  
Einzelgräber: Länge 220 cm, Breite 80 cm  
Doppelgräber: Länge 220 cm, Breite 160 cm
3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz (Container) abzulegen.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VI Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**

### **§ 20**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### **§ 21**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.

### **§ 22**

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter, bei Tieferlegung 2,20 Meter zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies hat in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Meter zu erfolgen.

### **§ 23**

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

## **VII Strafbestimmungen**

### **§ 24**

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, mit Geldstrafen bis zu € 1820,-- geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegewaltens, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### **§ 26**

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ende der Kundmachungsfrist in Kraft.

- 8) Nachdem sich der Kriterienkatalog für die Errichtung von Kleinkraftwerken geändert hat ist eine Verwirklichung des geplanten Kraftwerkes im Bereich Wildlahnerbach wieder realistisch. Dafür hat Ing. Eberl ein Angebot für die Ingenieurleistungen vorgelegt. Lt. Angebot werden von ITS Scheiber die Wasserentnahme und Wasseruntersuchungen durchgeführt. Die Kosten dafür werden mit € 7.856,98. Die Ingenieurleistungen vom Büro Eberl werden € 5.000,-- betragen. Der Gemeinderat nimmt das Offert zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass die angebotenen Leistungen zu diesen Konditionen vergeben werden.
- 9) Allfälliges:
- a) Riedl Christoph frag an ob eine Sanierung der Wasserleitung in der Leite geplant ist. Dazu erklärt der Bürgermeister dass er demnächst mit BM Rauch einen Termin hat, die dies den Wasserleitungsverband Steinach – Schmirn – Vals betrifft.
  - b) Leitner Martin fragt an ob mit BM Rauch über den Kanalanschluss des „Palir Hauses“ gesprochen wurde.
  - c) Eller Friedrich bringt vor, dass bei der Asphaltierung im Bereich des Bauhofes eine Senkung eingetreten ist.
  - d) Eller Friedrich bringt vor, dass die Lampe bei der Gemeindetafel kaputt ist.
  - e) Jenewein Ernst bringt vor, dass bei der Jungbürgerfeier keine Absperrungen vorhanden waren und ein Auto beinahe in die Musikkapelle gefahren wäre.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.12.2011

Abgenommen am: